

Merkblatt für Hamburg (Stand 07/2015)

über die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2)

Ausübung der Psychotherapie ist Ausübung der Heilkunde i. S. des §1 Heilpraktikergesetz. Wer die Heilkunde ausübt, ohne Arzt zu sein oder eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz zu besitzen, macht sich nach §5 Heilpraktikergesetz strafbar.

Bei der im Rahmen für die Erlaubniserteilung gem. §2 Abs.1i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz durchzuführenden Überprüfung müssen ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten für die eigenverantwortliche Ausübung der Heilkunde beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie nachgewiesen werden (siehe unter Nr. III).

Auf Antrag kann eine Entscheidung ohne mündliche Überprüfung nach Aktenlage erfolgen. Dies gilt gemäß der geltenden Rechtsprechung aber nur bei staatlich geregelten Ausbildungen (in Hamburg nur die Hochschule für Musik und Theater Hamburg - Institut für Musiktherapie).

I. Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

1. Zuständigkeit der BGV (Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz)

a) Der Hauptwohnsitz muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 3 Monaten in Hamburg sein. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Melderegister des Einwohnermeldeamts (nicht älter als ein Monat).

b) Sollte der Hauptwohnsitz nicht seit 3 Monaten in Hamburg sein, muss in Hamburg ein Arbeitsplatz nachgewiesen werden, für den die Heilpraktikererlaubnis benötigt wird. Der Nachweis erfolgt durch einen abgeschlossenen Arbeitsvertrag über ein verbindliches Anstellungsverhältnis mit einer geregelten Arbeitszeit von mindestens 19 Wochenstunden. Ersatzweise kann ein verbindlicher Mietvertrag über Gewerberäume, die für eine Heilpraktikerpraxis geeignet sind, anerkannt werden. Der geregelte Mietumfang muss mindestens 19 Wochenstunden betragen. Handelt es sich um ein Untermietverhältnis, muss die Zustimmung des Eigentümers vorgelegt werden. Assistenz- und Hospitationsverträge sowie Mietverträge für Wohnraum werden nicht anerkannt.

2. Mindestens Hauptschulabschluss

3. Vollendung des 25. Lebensjahres (Antragstellung ist im Laufe des entsprechenden Kalenderjahres möglich.)

II. Durchführung der Überprüfung

Es wird ein mündliches Überprüfungsverfahren durchgeführt. Das Überprüfungsgespräch soll ca. 30 Minuten dauern und wird auf einem Tonträger aufgezeichnet. Das Ergebnis der Überprüfung wird ca. zwei Wochen nach dem Überprüfungstermin schriftlich mitgeteilt.

III. Inhalt der Überprüfung

- Es sind diagnostische Fähigkeiten nachzuweisen, d.h. es müssen Hinweise auf Neurosen, Depressionen, Psychosen, Süchte und Essstörungen sowie Suizid erkannt werden und die Erscheinungsformen (Symptome und Verlaufsformen) dieser Krankheiten bekannt sein. Die Befähigung, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch behandeln zu können, muss nachgewiesen werden.
- Es müssen Kenntnisse über die Ursachen dieser Krankheiten nachgewiesen werden, wobei insbesondere hirnorganische und andere somatische Ursachen bekannt sein müssen, um eine somatische Abklärung durch einen Arzt zu veranlassen.
- Nachweis, dass Grenzen und Gefahren der Therapie im Einzelfall erkannt werden.
- Grundlagenkenntnisse über den Einsatz von Psychopharmaka müssen vorhanden sein.
- Für den Fall von auftretenden Krisensituationen müssen Kenntnisse über institutionelle Hilfsmöglichkeiten bzw. über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen vorhanden sein.

Allgemeine heilkundliche Grundkenntnisse einschließlich Kenntnisse im Bereich der Anatomie, Physiologie und Pathologie werden nicht überprüft.

IV. Verfahrensweise und Unterlagen

Bei Antragsstellung müssen folgende Unterlagen vollständig vorliegen:
(Unvollständige Anträge werden bei einer Terminvergabe nicht berücksichtigt!)

1. Gültiger Personalausweis oder Pass
2. Aktueller Auszug aus dem Melderegister (nicht älter als ein Monat)
Wenn Hamburg nicht der Hauptwohnsitz ist, Arbeits-/Mietvertrag gem. Pkt. I. Merkblatt)
3. Geburtsurkunde und zusätzlich bei Namensänderung entsprechende Bescheinigung
(ausländische Unterlagen in Übersetzung durch staatlich anerkannte Übersetzer)
4. Zeugnis über den Schulabschluss
(ausländische Qualifikationen in Übersetzung durch staatlich anerkannte Übersetzer)
5. Lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift

Die Unterlagen zu Nr. **1** (Personalausweis), Nr. **2**, Nr. **3** und Nr. **4** sind im Original oder amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie einschließlich einer einfachen Kopie vorzulegen.

Bei Antragstellung auf dem Postweg bitte keine Originale übersenden, sondern nur Beglaubigungen, die dann bei der Behörde verbleiben.

Nach Bekanntgabe des mündlichen Überprüfungstermins müssen folgende Unterlagen möglichst spätestens zwei Wochen vor dem mündlichen Überprüfungstermin vorliegen:

6. Amtliches Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG), das nicht früher als einen Monat vor dem Überprüfungstermin ausgestellt worden sein darf. (zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt).
7. Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin, dass gegen ihn/sie kein gerichtliches Straf- oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.
8. Ärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, dass der/die Antragsteller/in nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der Heilkunde, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie, ungeeignet ist. Diese Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor dem Überprüfungstermin ausgestellt worden sein.

V. Gebühren (Änderungen vorbehalten)

Mündliche Überprüfung	€ 80,00
Erteilung der Erlaubnis	€ 80,00
Ablehnender Bescheid	€ 60,00
Rücktritt von der mündlichen Überprüfung später als 2 Wochen nach Bekanntgabe des Termins oder Nichterscheinen zum Termin	€ 50,00
Rücknahme des Antrages	€ 40,00

Quelle: www.hamburg.de/bgv/landespruefungsamt

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Landesprüfungsamt

Kontakt: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)
Landesprüfungsamt für Heilberufe, Billstraße 80, D-20539 Hamburg
Frau Marina Lobe, Zimmer 0.13
Telefon: (040) 428 37 - 3794
E-Fax: (040) 4279-48325
E-Mail: Marina.Lobe@bgv.hamburg.de